

B A D E O R D N U N G

für das beheizte Waldschwimmbad der Gemeinde Fuldata

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hess. Gemeindeordnung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldata am 29. April 2003 folgende Badeordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Schwimmbades unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein oder der Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung von Erwachsenen zugelassen.
- (3) Ausgeschlossen sind:
 - a) Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden, sowie meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes.
 - b) Betrunkene und Personen die unter Einfluss anderer berauschender Mittel stehen.
 - c) Personen, ohne eine verantwortliche Begleitperson, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können. Dies gilt ebenso für Menschen mit geistiger Behinderung oder Anfallsleiden.
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen. Ausnahmen gelten für Personen nach § 18 der Badeordnung

§ 3

Betriebszeiten

- (1) Der Beginn und die Beendigung der Badesaison sowie die täglichen Badezeiten werden durch die Gemeinde jeweils festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen.
- (3) Der Zutritt zum Schwimmbad außerhalb der Badezeiten ist Unbefugten nicht gestattet und wird als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 4

Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des in der Tarifordnung festgelegten Eintrittsgeldes einmaligen Zutritt zum Schwimmbad. Bei Verlassen des Schwimmbades verliert der gewährte Zutritt seine Gültigkeit. Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie sind auf Verlangen dem Badepersonal vorzulegen. Bei sportlichen Wettkämpfen haben diese Eintrittstarife keine Geltung.

- (2) Kartenmissbrauch bzw. das Erschleichen freien Eintritts wird mit einem Strafgeld geahndet und führt bei Kartenmissbrauch zum Einzug der Saisonkarte. Verlorene Karten werden nicht ersetzt. Zerbrochene Karten werden bei Vorlage der beschädigten Karte gegen eine Gebühr neu ausgestellt. Die Höhe der Gebühr und des Strafgeldes sind in der Tarifordnung festgelegt.

§ 5 Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekanntgemachten Badezeiten hat der Badegast das Schwimmbad sofort zu verlassen. Kinder unter 12 Jahren, die nicht in Begleitung Erwachsener sind, haben das Schwimmbad bereits um 18.00 Uhr zu verlassen.

§ 6 Schadenersatz

- (1) Alle Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei Missbrauch, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- (2) Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Durch Schadenersatzleistungen wird das Recht der Gemeinde, Anzeige gegen den oder die Täter auf Strafverfolgung nach dem geltenden Strafgesetz zu stellen, nicht berührt.

§ 7 Verhalten der Badegäste

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt.
- (4) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Mitbringen von Tieren,
 - b) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und ähnlichen Gegenständen,
 - c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) das Betreten der Beckenumgänge, Duschräume und Wärmehalle mit Straßenschuhen,
 - e) das Bespritzen von anderen Personen,
 - f) das Untertauchen, Hineinstoßen oder Werfen von anderen Personen in die Becken,
 - g) das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken, ausgenommen § 11, Abs. 4,
 - h) das Rennen auf den Beckenumgängen und das Turnen an Einsteigleitern und Haltestangen,
 - i) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
 - j) das Rauchen, Essen und Trinken an den Beckenumgängen.

§ 8

Garderobeaufbewahrung

- (1) Die Kleider können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in den verschließbaren Garderobeschränken aufbewahrt werden. Die Benutzung der Garderobeschränke ist gegen eine Pfandgebühr von 1,00 €, die nach Räumung des Schrankes zurückerstattet wird, möglich. Den Garderobenschrank hat der Gast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Aufenthaltes im Schwimmbad bei sich zu behalten. Für abhanden gekommene Schlüssel sind Kosten nach tatsächlichem Aufwand (Ersatzschloss und -schlüssel) zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Entnahme des Schrankinhaltes das Eigentum nachzuweisen. Verschlussene Garderobeschränke werden vom Personal nach Ablauf der Badezeit geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Ein Anspruch auf einen Garderobenschrank besteht nicht.
- (2) Das Rauchen innerhalb der Umkleieräume ist nicht gestattet.

§ 9

Beschwerden

Beschwerden aller Art, Wünsche und Vorschläge der Badegäste werden von dem Badepersonal entgegenommen.

§ 10

Zutritt

- (1) Der Zutritt zum Schwimmbad ist grundsätzlich nur nach Zahlung des Eintrittsgeldes gestattet. Falls der Betrieb es erfordert, ist auf Weisung des Badepersonals der Gemeinschaftsumkleideraum zu benutzen.
- (2) Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen sowie Riegenübungen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Badepersonals gestattet.
- (3) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Gemeindeverwaltung besonders geregelt.

§ 11

Benutzung der Becken

- (1) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung über die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden
- (2) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten und durch eine Absperrung abgegrenzten Beckenteil benutzen. Die Beseitigung oder Veränderung der Absperrung ist nicht gestattet. Auf die am Beckenrand angegebenen Wassertiefen ist zu achten.
- (3) Das Planschbecken ist den Kindern bis zu 6 Jahren vorbehalten. Jede Verunreinigung des Badewassers in den einzelnen Becken, insbesondere die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln ist untersagt. Die Verwendung von Seife u.ä. ist nur in den Duschräumen gestattet.

- (4) Es darf nur von der dafür freigegebenen Stirnseite des Schwimmerbeckens bei einer Mindestwassertiefe von 1,80 m gesprungen werden
- (5) Die Sprungbretter dienen nur zum Springen und gelten für jeweils eine Person. Die Benutzung der Sprungbretter geschieht auf eigene Gefahr. Sie dürfen nicht zu turnerischen Übungen oder als Sitzgelegenheit benutzt werden. Das gilt auch für die Absperrung und Einsteigleitern. Vom Sprungbrett selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung des Sprungbrettes ist das Wasser im Bereich des Sprungbrettes sofort zu verlassen.
- (6) Gruppenweise Üben (Trainieren) ist nicht zulässig, es sei denn, dass zwischen der Übungsgruppe und der Gemeinde Fuldata gemäß § 17 eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist, bzw. bei kurzfristigen Übungen durch deren Badepersonal.
- (7) Die Benutzung von Flossen, Taucherbrille und Schnorchel ist nur mit Zustimmung des Badepersonals gestattet. Schwimmhilfen sind nur im Nichtschwimmerbereich gestattet.
- (8) Bei Gewitter ist das Schwimmbecken von den Badegästen unaufgefordert zu räumen.

§ 12 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt in den Badezonen ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Sie muss den allgemeinen Begriffen von Anstand und Moral entsprechen. Die Badekleidung muss farbecht und undurchsichtig sein.
- (2) Auf der Liegewiese ist das „Oben-ohne-Sonnenbaden“ erlaubt.
- (3) Badeschuhe dürfen, ausgenommen in den Planschbecken, nicht benutzt werden.
- (4) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.

§ 13 Betriebshaftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad einschl. aller Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeachtet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht. Die Haftung der Gemeinde beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Für die Zerstörung oder für das Abhandenkommen der von Gästen in das Schwimmbad mitgebrachten Gegenstände (z.B. Kleidung, Taschen, Geld usw.) wird nicht gehaftet es sei denn, dem Betreiber fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Zweiräder. Wertgegenstände sollten zur eigenen Sicherheit nicht in das Schwimmbad mitgenommen werden, ggf. sollten die dafür bereitgestellten Wertfächer benutzt werden.

§ 14 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15 Betriebsunterbrechung, Betriebseinschränkung

- (1) Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.
- (2) Bei vorübergehender Schließung des Schwimmbades wird den Inhabern von Dauerkarten oder anderen Berechtigungsausweisen eine Entschädigung nicht gewährt. Die Bekanntgabe einer vorübergehenden Schließung richtet sich nach der eingetretenen Notwendigkeit und kann auch bei starkem Badebetrieb ganz kurzfristig erfolgen.
- (3) Die Gemeinde kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon, z.B. durch Schul-, Vereins- oder Kursbelegung, einschränken, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung bzw. Ermäßigung der Eintrittsgelder besteht.

§ 16 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht darf nur von den Schwimmmeistern erteilt werden. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen sowie anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer während der Unterrichtszeit ausgeübt wird.

§ 17 Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen schwimmsportlicher Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei usw. werden zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter besondere Regelungen getroffen. Falls hierdurch Einschränkungen des allgemeinen Badebetriebes erforderlich werden, ist dies rechtzeitig bekanntzumachen.

§ 18 Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 19

Aufsicht und Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Das Badepersonal hat für die Einhaltung der Badeordnung Sorge zu tragen. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Badepersonal und die verantwortlichen Bediensteten der Gemeinde sind befugt, Personen, die gegen die Badeordnung verstoßen vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Schwimmbades auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (3) Widersetzungen oder grobe Verstöße können zusätzlich zur Strafanzeige führen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Badeordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 03. Mai 1974, in der Fassung vom 20. März 1986, zuletzt geändert durch Euroeinführungssatzung vom 31. August 2000, außer Kraft.

Fuldata, 30. April 2003

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fuldata

gez. Werderich, Bürgermeisterin